

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 20. Dezember 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2007) und **Antwort**

Straßenausbaubeitragsgesetz und Beitragspflicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Für welche der in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 16/11013 genannten Straßenbauvorhaben ist eine Beitragspflicht nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz inzwischen geprüft, welche Straßen sind danach beitragspflichtig, welche nicht?

Antwort zu 1.: Für die Prüfung der Beitragspflicht sind die Tiefbauämter der Bezirke zuständig (Bezirksaufgabe). Die verbindliche Entscheidung über die Beitragspflicht erfolgt erst durch die nach Ausführung der Ausbaumaßnahme zu erlassenden Beitragsbescheide. Unabhängig davon werden die (voraussichtlich) Beitragspflichtigen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG) frühzeitig durch das Informationsschreiben unter anderem über die voraussichtlich anfallenden Straßenausbaubeiträge unterrichtet.

Frage 2: Wie erfolgt die Erhebung von Beiträgen entsprechend Straßenausbaubeitragsgesetz im Falle von GA-geförderten Maßnahmen? Wird in solchen Fällen nur der Eigenanteil des Landes Berlin auf die Anlieger umgelegt, oder alle entstandenen Kosten?

Frage 3: Weshalb konnte die Frage der Höhe der Beitragspflicht bei GA-Maßnahmen bisher nicht geklärt werden, und wie lange dauert dieser Prozess noch an? Kann der Senat zusichern, dass eine Klärung vor dem 15.4.2008 erfolgen wird?

Antwort zu 2. und 3.: Zwischen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung besteht (abschließend am 19. Dezember 2007) Einvernehmen darüber, dass die GA-Förderung (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gemäß Art. 91 a Abs. 1

Nr. 1 GG) als „Zuwendung Dritter“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 StrABG zu behandeln ist, die vorrangig zur Deckung des Anteils der Allgemeinheit zu verwenden ist. Der den Anteil der Allgemeinheit überschießende Betrag der GA-Förderung mindert aufgrund seiner Zweckbestimmung den umlagefähigen Aufwand und kommt dadurch den Beitragspflichtigen zugute. Diese Gutschrift hat zur Folge, dass nur die nicht GA-geförderten Ausbaukosten auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden können.

Berlin, den 25. Januar 2008

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2008)